Satzung

über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Laucha an der Unstrut und deren Ortsteile

(Vergnügungssteuersatzung)

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBI. S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Laucha an der Unstrut in seiner Sitzung am 28.04.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Laucha an der Unstrut erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Laucha an der Unstrut erhebt eine Vergnügungssteuer für die in ihrem Territorium veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art sowie auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen.
- (2) Der Steuerpflicht unterliegen:
 - 1. Tanzveranstaltungen;
 - 2. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits-, Schau-, Scherz- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Geräten und Spielen mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen öffentlich zugänglichen Aufstellorten. Zu den Unterhaltungsgeräten an öffentlich zugänglichen Orten gehören insbesondere auch Dartspielgeräte, Snookergeräte und Billardtische;
 - 3. Die entgeltliche Nutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmungen im Sinne des § 33 i GewO und an allen anderen öffentlich zugänglichen Aufstellorten, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.
- (3) Ausgenommen von Absatz 2 Nr. 2 sind Geräte und Spiele für Kleinkinder, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 2 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:

- 1. Schank- und Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume;
- 2. Orte, die nur gegen Entgelt, gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten);
- 3. Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen bzw. bestimmten Tagen geöffnet sind.
- (5) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet:
 - Aufstellungsort,
 - Gerätenummer,
 - Gerätenamen,
 - Zulassungsnummer,
 - Fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes,
 - Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse,
 - Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge

§ 3 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52-54 der Abgabenordnung (AO) verwendet werden, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 13 dieser Satzung angegeben worden ist. Des Weiteren sind befreit:

- 1. Familien-, Betriebs- und Vereinsfeierlichkeiten sowie ähnliche geschlossene Veranstaltung, z.B. Veranstaltungen von Gewerkschaften, Parteien oder Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder oder Angehörige Zugang haben.
- 2. Veranstaltungen der Kultur- und Brauchtumspflege, wie Schützen-, Volks-, Wein-, Heimat-, Garten-, Hof- und Straßenfeste sowie Karnevalsveranstaltungen.
- 3. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29.04. 02.05. aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, Behörden oder Betrieben durchgeführt werden. Gleiches gilt auch für den 3. Oktober.

§ 4 Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der jeweilige Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung, im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.
- (3) Als Veranstalter gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen

und Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

- (4) Haftungsschuldner sind:
 - Wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 dieser Satzung steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist.
 - 2. Sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, haften deren Mitglieder oder Gesellschafter.

§ 5 Entstehung bzw. Ende der Steuerpflicht

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des jeweiligen Monats, in dem die Geräte in Betrieb genommen werden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der Geräte eingestellt wird.

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Im Falle des Betriebes von Geräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes.
- (2) Im Falle des Betriebes von Geräten und Spielen ohne Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen. Die Jahresschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.
- (3) In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird die Steuer für jede Veranstaltung gesondert erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 7 Vergnügungssteuererklärung, Steuerfestsetzung und Fälligkeit

(1) Bei dem Betrieb von Geräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 hat der Steuerschuldner innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf des

Erhebungszeitraumes eine Vergnügungssteuererklärung auf einem von der Steuerbehörde der Verbandsgemeinde Unstruttal vorgeschriebenen Vordruck (siehe Anlage) einzureichen, die entsprechend nach Zulassungsnummer, Gerätenummer, Aufstellungsort, Aufstellungszeitraum, Nummer der Zählwerkausdrucke fortlaufend und in zeitlicher Reihenfolge sortiert der Steuererklärung beizufügen. Die Vergnügungssteuererklärung ist eine Steueranmeldung im Sinne von § 150 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung (AO). Der Steuerschuldner hat diese selbst zu berechnen.

- (2) Der Steuerschuldner hat die errechnete Steuer nach Abs. 1 innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Bescheides zu entrichten.
- (3) Vergisst der Steuerschuldner seine Vergnügungssteuererklärung entsprechend Abs. 1 abzugeben bzw. gibt er sie rechnerisch nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid von der Stadt Laucha an der Unstrut festgesetzt. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) Gebrauch machen. Ein durch Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (4) Im Falle des Betriebes von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer zu Beginn des Erhebungszeitraumes auf Grundlage der Anmeldung entsprechend § 13 durch Bescheid festgesetzt. Dieser gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird, fort. Die Steuer wird vierteljährlich in Teilbeträgen zum 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, wird sie für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt und durch Bescheid bekannt gegeben. Die Fälligkeit ist der nächste Steuertermin.
- (5) Für Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird die Steuer auf der Grundlage der Anmeldung gemäß § 13 Abs. 3 für jede Veranstaltung festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (6) Bei regelmäßigen, wiederkehrenden Veranstaltungen kann die Stadt Laucha an der Unstrut abweichend andere Abrechnungszeiträume- und Termine sowie individuelle Fälligkeiten zulassen.

§ 8 Erhebungsform

- (1) Die Vergnügungssteuer im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk als Spielgerätesteuer erhoben.
- (2) In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen wird die Steuer als Pauschsteuer erhoben.

§ 9 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk das Einspielergebnis der Spielgeräte.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse des einzelnen Gerätes. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Nachfüllungen A (= Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag und Entnahmen, abzüglich Prüftestgeld, Falschgeld, Fehlgeld sowie Berücksichtigung der Nachfüllungen B.
- (3) Steuermaßstab in Fällen des Betriebes von Geräten und Spielen ohne Gewinnmöglichkeit gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ist die Anzahl der aufgestellten Geräte und Spiele im Erhebungszeitraum.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (5) Für Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird die Steuer nach der Größe des benutzten Räume nach § 11 erhoben.
- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 10 Steuersätze

- (1) Für den Betrieb von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und mit manipulationssicherem Zählwerk im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 beträgt die Steuer **10 v. H.** des Einspielergebnisses.
- (2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und je Gerät für:
 - 1. Musikautomaten 10,00 €
 - Geräte mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verharmlosung oder Verherrlichung des Krieges zum Gegenstand haben

1.000,00€

- 3. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen die i. S. d. § 33 i GewO aufgestellt sind

35,00 €

 b) die in Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Internet-Cafés, Vereins-, Kantinen oder ähnlichen Räumen sowie an allen anderen jedermann zugänglichen Orten aufgestellt sind

25,00€

c) welche als elektronisch multifunktionale Bildschirmgeräte eingeordnet werden

10,00€

d) Dartgeräte, Billiardtische, Snookergeräte

10,00€

§ 11 Steuersätze bei Besteuerung nach der Fläche des benutzten Unterhaltungsraumes

- (1) Für die nicht in § 10 Abs. 1 und 2 erfassten Fälle wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablage und Toiletten festgestellt. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und sonstigen Fällen des § 2 Abs. 2 in geschlossenen Räumen je angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche 3,00 €.
- (4) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen im Freien jeweils 50 v. H. der in Abs. 3 festgelegten Steuersätze.
- (5) Bei Veranstaltungen, die über den Beginn der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, beträgt die Steuer jeweils das Doppelte der in Abs. 3 und 4 festgelegten Steuersätze.
- (6) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

§ 12 Ermittlung der Steuer

- (1) Die gemäß § 7 vom Steuerschuldner zu berechnende Spielgerätesteuer ist für jedes Gerät gesondert zu ermitteln. Sofern bei einem Gerät mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 innerhalb eines Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, erfolgt für dieses Gerät in diesem Erhebungszeitraum keine Besteuerung. Ein Spielergebnis eines Geldspielgerätes in einem Kalendermonat darf nicht mit einem Einspielergebnis eines anderen Kalendermonats oder eines anderen Spielgerätes verrechnet werden.
- (2) Ist die Einrichtung zwangsläufig durch pandemische Maßnahmen geschlossen zu halten, sodass keine Einnahmen erzielt werden können, kann auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum von einer Steuererhebung abgesehen werden.

§ 13 Meldepflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die Inbetriebnahme und die Außerbetriebnahme von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie jede den Spielbetrieb betreffende Veränderung innerhalb einer Woche als Steueranmeldung (siehe Anlage) anzuzeigen und durch Übergabe der Zählwerksausdrucke nachzuweisen. Wird eine Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift nicht innerhalb einer Woche mitgeteilt, so gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.
- (2) Die Zählwerksausdrucke müssen mindestens die Bezeichnung des Gerätes oder Spiels (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, die Anzahl, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. Außerbetriebnahme oder der sonstigen den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Am Tag der In- und Außerbetriebnahme der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk sind die Zählwerksdaten jeweils durch ein Zählwerksausdruck zu sichern.
- (3) Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 sind spätestens eine Woche vor Durchführung schriftlich anzumelden. Zur Anmeldung ist der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet. Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt Laucha an der Unstrut eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.

§ 14 Sicherheitsleistungen

Die Stadt Laucha an der Unstrut kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 Billigkeitsmaßnahmen

Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in § 13 a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Der von der Stadt Laucha an der Unstrut Beauftragte ist berechtigt, auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die

- Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksaudrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Laucha an der Unstrut ist berechtigt, Außenprüfungen nach §§ 193ff AO durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Laucha an der Unstrut Beauftragten Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 16 KAG LSA.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 - 1. entgegen § 7 Abs. 3 die Vergnügungssteuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig einreicht;
 - 2. entgegen § 13 Abs. 1 und 2 Satz 1 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Geräten und Spielen nicht innerhalb einer Woche anzeigt;
 - 3. die Zählwerksdaten entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 2 am Tag der Inbetriebnahme bzw. am Tag der Außerbetriebnahme nicht durch Zählwerksausdrucke sichert;
 - 4. der Meldepflicht nach § 13 Abs. 3 nicht oder nicht richtig nachkommt;
 - 5. entgegen § 16 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.06.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Vergnügungssteuersatzung der Stadt Laucha an der Unstrut vom 01.01.2017 außer Kraft.

Laucha an der Unstrut, den 29.04.2022

M. Bilstein Bürgermeister - Siegel -

Vergnügungssteuererklärung gem. § 7 Abs. 1 Vergnügungssteuersatzung der Stadt Laucha an der Unstrut

Kassenzeichen/ PK-Nummer:

Verbandsgeme	inde Unstru	ttal		Monat/.	 Jahr:		
Abteilung Steue	ern						
Markt 1							
06632 Freyburg	g (Unstrut)						
Die Steuererklärung Verbandsgemeinde Apparat als Origina abgegeben.	Unstruttal vor	zulegen. Der Erklär	ung sind 2	Zählwerka	ausdruck	e für jeden ein	zelnen
Das Steueramt d Vergnügungssteuer		-	tal setzt	die Ver	gnügunç	gssteuer mit	einem
1. Aufsteller/in Name der juristischen Pers	son	Familienname (Kontaktpe	erson)		Vorna	me (Kontaktperson)	
•			,			, ,	
Straße		Hausnummer	PLZ		Ort		
Telefon (Angabe freiwillig)		Fax (Angabe freiwillig)			E-Mail	(Angabe freiwillig)	
2. Spiel-/ Gerät/e							
Geräteart	Gebühr			Anzahl	Datum (TT.MM.JJJJ)		
(1) Spielgeräte mit	10% v. H. des				Geräte	Aufstellung	Entfernung
Gewinnmöglichkeit gem. §	Einspiel-						
2 Abs. 2 Nr. 2	ergebnisses						
(2) Spielgeräte ohne							
Gewinnmöglichkeit gem. §							
2 Abs. 2 Nr. 2 und 3	je 10,00 €						
(2) 1. Musikautomaten	je 10,00 €						
(2) 2. Gewaltspielgeräte	je 1.000,00€						
(2) 3. a) in Spielhallen und	je 35,00 €						
ähnlichen Unternehmen							
i.S.d. § 33 i GewO (2) 3. b) in Gaststätten,	je 25,00 €						
Beherbergungsbetrieben,	,3 20,00 €						
Internet Cofé's Versins							

zugängliche Orte o.ä.						
(2) 3. c) elektronisch	je 10,00 €					
multifunktionale						
Bildschirmgeräte						
(2) 3. d) Dartgeräte,	je 10,00 €					
Billiardtische,						
Snookergeräte, Flipper, o.ä.						
3. Ergänzungen						
In der Anlage wurden al	le Angaben zu	ı den Geräten und S	pielen gemäß § 2 A	Nbs. 2 Nr. 2 ur	nd 3 ausgefüllt.	
Ich versichere, die An Gewissen gemacht zu		ser Steueranmeld	ung wahrheitsgen	näß nach be	stem Wissen un	d
Mit freundlichen Grüß	en					
Ort, Datum		Unterschrift		Anlagen		

Kantinen, für jedermann

Anmeldung einer Veranstaltung gem. § 13 Abs. 3 Vergnügungssteuersatzung im Gebiet der Stadt Laucha an der Unstrut

Verbandsgemeinde Ur	nstruttal	Kassenzeich	Kassenzeichen/ PK-Nummer:			
Abteilung Steuern Markt 1 06632 Freyburg (Unstrut)		Monat/ Jahr:				
I. Veranstalter/in						
Name der juristischen Person	Familienname (Konta	aktperson)	Vorname (Kontaktperson)			
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort			
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig	3)	E-Mail (Angabe freiwillig)			
2. Veranstaltung						
Ort der Veranstaltung						
Art der Veranstaltung						
Angabe der genutzten Fläc	he in m²					
Sonstige Angaben						
*Ausgenommen hier sind Ve Ich versichere, die Angaben Gewissen gemacht zu habei	in dieser Steueranme		euersatzung. näß nach bestem Wissen und			
Mit freundlichen Grüßen						
Ort, Datum	Unterschrift		Anlagen			

Veröffentlichungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Laucha an der Unstrut und deren Ortsteile (Vergnügungssteuersatzung) wurde im Amtsblatt 05/2022 vom 27.05.2022 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 30.05.2022

Krämer Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 01.06.2022